

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Werkstätten

Leistungstyp T-E-WfbM

Vorbemerkung

Die Rahmenleistungsvereinbarung gibt die einrichtungsübergreifenden Standards und Eckwerte als Basis vor. In den individuellen Leistungsvereinbarungen werden die jeweils zur Befriedigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des in der WfbM konkret betreuten Personenkreises erforderlichen abweichenden und zusätzlichen Leistungsinhalte in der einzelnen Einrichtung dargestellt.

Wichtiger Bestandteil der Rahmenleistungsvereinbarung ist der Basisstellenplan, der die personelle Basis für die fachlichen Anforderungen der Werkstatteleistung und die werkstattsspezifische wirtschaftliche Betätigung einrichtungsübergreifend vorgibt.

Zweigwerkstätten sind unselbständige Teile der Hauptwerkstatt. Werkstattverbünde gelten als eine Werkstatt.

Der in der Werkstatt vor Ort gegebene konkrete und über den Basisstellenplan hinausgehende Personalbedarf ist jeweils im individuellen Leistungsangebot darzustellen und zu begründen.

Hierüber wird mit dem Kostenträger verhandelt. Der Bedarf ist insoweit vom Kostenträger anzuerkennen als das zusätzliche Personal für die fachliche Arbeit der Werkstatt und die werkstattsspezifische wirtschaftliche Betätigung notwendig ist.

Die Basisrahmenleistung und die darauf aufbauende individuelle Leistungsvereinbarung der Werkstatt stellen die vom Sozialhilfeträger, unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe, sicherzustellende Leistung dar.

Diese Rahmenleistungsvereinbarung richtet sich an Menschen mit geistiger Behinderung im Arbeitsbereich - Werkstätten für behinderte Menschen. Sie dient als Mustervereinbarung für mögliche weitere Leistungstypen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich.

1. Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt auf Grundlage des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII den Basisleistungsrahmen für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Werkstätten (Leistungstyp T-E-WfbM).

2. Aufnahmeverpflichtung

Die Einrichtung verpflichtet sich unabhängig von der Hilfebedarfsgruppe bzw. der Schwere der Behinderung, alle Hilfesuchenden aufzunehmen, für die sie nach § 5 Bay. Rahmenvertrag § 79 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsangebot vorhält. (§ 6 Bay. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII).

Die Aufnahmeverpflichtung gemäß § 137 SGB IX gilt nur für den nachfolgend genannten Personenkreis aus dem jeweiligen Einzugsgebiet der Werkstatt. Ausschlusskriterien für die Aufnahme in der Werkstatt müssen in der individuellen Leistungsvereinbarung dargestellt werden, sofern sie nicht bereits gesetzlich geregelt sind (§ 41 Abs. 1 SGB IX).

3. Personenkreis

Diese Rahmenleistungsvereinbarung gilt für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 Abs. 1 SGB XII, die eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besuchen und dort Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 41 SGB IX erhalten. Die Betreuten können nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden und sind in der Lage, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§ 136 SGB IX).

4. Hilfebedarfsgruppen

Der unter 3. genannte Personenkreis differenziert sich nach zwei Hilfebedarfsgruppen:

Hilfebedarfsgruppe 1: Menschen mit Behinderung in WfbM

Hilfebedarfsgruppe 2: Menschen mit Behinderung in WfbM, die einen erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen:

1. Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Beeinträchtigung haben,
2. Ohnhänder,
3. Personen mit Verlust der Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denjenigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen gleichkommen,
5. Hirnbeschädigte mit schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderungen mehrerer Gliedmaßen
6. Personen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen,
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, dass ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen vergleichbar ist.

Als Gliedmaße gilt mindestens die ganze Hand oder der ganze Fuß.

5. Art der Leistung

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Die Werkstatt

- a) führt Eingangsverfahren durch (i.S. des SGB IX)
- b) führt berufsbildende Maßnahmen durch (i.S. des SGB IX)
- c) stellt Arbeitsplätze zur Verfügung bzw. gibt Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit;

- d) fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- e) führt arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit durch;
- f) sorgt für die pädagogische, soziale, psychologische und arbeitsmedizinische Betreuung;
- g) stellt je nach Art und Schwere der Behinderung die pflegerische Versorgung und therapeutische Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger sicher;
- h) erbringt sonstige Leistungen, insbesondere Fahrdienst, Verpflegung;
- i) erbringt die Hausdienste sowie Leitungs- und Verwaltungsleistungen.

6. Ziel der Leistung

Die Leistung der Einrichtung ist entsprechend dem individuellen Bedarf der Hilfeempfänger darauf gerichtet, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.

Hierzu gehört vor allem, Menschen mit Behinderung

- a) eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten;
- b) zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln;
- c) soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen;
- d) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

7. Inhalt und Umfang der Leistung

Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die WfbM leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers.

7.1 Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a) Die WfbM führt Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich durch.
- b) Die WfbM bietet ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit an, um der Art und Schwere der Behinderung,

der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

- c) Die WfbM bietet verschiedenartige Arbeiten hinsichtlich Fertigungsbreite und Fertigungstiefe an. Um ein vielseitiges Angebot vorhalten zu können, bemüht sich die WfbM um geeignete Aufträge und deren Realisierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Markterfordernisse (Auftragsproduktion, Eigenproduktion, Dienstleistung).
- d) Die WfbM zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ein Arbeitsentgelt im Rahmen des für sie geltenden Entlohnungssystems..
- e) Die WfbM fördert den Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
- f) Die WfbM bietet den behinderten Mitarbeitern im notwendigen Umfang die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen und zur Vertretung ihrer Interessen zu befähigen. Diese Maßnahmen können sowohl während als auch außerhalb der regelmäßigen Beschäftigungszeit durchgeführt werden.
- g) Die WfbM bietet gem. § 10 Werkstättenverordnung qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen nach dem individuellen Bedarf an.
- h) Die WfbM erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf der behinderten Mitarbeiter.
- i) Die WfbM ermöglicht den behinderten Mitarbeitern eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

7.2 Die WfbM stellt die betriebsnotwendigen Anlagen und das Grundstück zur Verfügung.

Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der WfbM muss ihrer Aufgabenstellung als eine Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben und den Anforderungen nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Die räumliche Ausstattung ergibt sich aus dem Raumprogramm, das im Rahmen von Genehmigungs- oder Förderverfahren bzw. von Vergütungsvereinbarungen anerkannt worden ist.

In den Einzelvereinbarungen nach § 76 SGB XII sind die von den Vereinbarungen

umfassten betriebsnotwendigen Anlagen (Außenanlagen, Gebäude, räumliche und sächliche Ausstattung, Fahrzeuge, technische Anlagen) im einzelnen zu benennen.

7.3 Zu den Leistungen gehören in erforderlichem Umfang insbesondere:

- a) die Hausdienste (z.B. Hausmeister, Hauswirtschaftlicher Dienst, Reinigung, Entsorgung)
Der Umfang dieser Leistung bestimmt sich in der WfbM nach dem im Förder- oder Anerkennungsverfahren anerkannten Raum- und Funktionsprogramm der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Standards.
- b) sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z. B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitssicherheit
- c) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung
- d) Öffentlichkeitsarbeit

7.4 Die WfbM muss nachfolgende Leistungen anbieten, die gesondert vergütet werden:

- a) Angebot einer Gemeinschaftsverpflegung
Die WfbM bietet den behinderten Mitarbeitern die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden.
- b) Organisation eines Fahrdienstes
Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, stellt die WfbM im Einvernehmen mit dem Kostenträger den Fahrdienst unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Notwendigkeiten hinsichtlich Ausstattung und Fahrzeit sicher. Die einfache Fahrzeit sollte für die einzelnen behinderten Mitarbeiter 60 Minuten nicht überschreiten.

8. Beschäftigungs- und Betreuungszeit, Urlaub und Arbeitsbefreiung

Die WfbM stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Werkstättenverordnung.

Einzelnen Menschen mit Behinderung wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Für Zeiten vor Beginn und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit werden behinderte Mitarbeiter in begrenztem Umfang zusätzlich betreut und beaufsichtigt.

Urlaub und Arbeitsbefreiungen können nach den Bestimmungen des BAT und den Vorschriften des SGB IX über den Zusatzurlaub gewährt werden bzw. nach den in den Einrichtungen geltenden Tarifverträgen und Arbeitsvertragsregelungen. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus Sonderurlaub gewährt werden.

9. Qualität der Leistung

Die Qualität der Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

9.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen, in denen der Leistungsprozess der Werkstatt für behinderte Menschen gestaltet wird.

Die WfbM verfügt hinsichtlich ihres Entlohnungssystems über prüfbare Nachweise der entlohnungsrelevanten Faktoren (z.B. Lohnfindungskriterien, individuelle Leistungsbewertung, Höhe der Entlohnung).

Die Gestaltung der Arbeitsplätze orientiert sich an den ergonomischen Erkenntnissen unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Erfordernisse, die sich aus Art und Schwere der Behinderung und Eignung und Neigung ergeben.

Die Werkstatt verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.

Strukturqualität im Personalbereich:

Bestandteil der Rahmenleistungsvereinbarung ist der als **Anlage** beigefügte jeweilige Basisstellenplan, der die personelle Basis für die fachlichen Anforderungen der Werkstattleistung und die werkstattspezifische wirtschaftliche Betätigung einrichtungsübergreifend vorgibt. Der in der Werkstatt vor Ort gegebene konkrete und über den Basisstellenplan hinausgehende Personalbedarf ist jeweils im individuellen Leistungsangebot darzustellen und zu begründen. Die Personalausstattung gemäß Basisstellenplan und das einrichtungsspezifische personelle Leistungsangebot der Werkstatt wird auf getrennten Formblättern dargestellt.

9.2. Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf das Verfahren der Leistungserbringung der Werkstatt. Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus den Leistungszielen.

9.2.1. Bedarfsgerechte Hilfen

Orientiert am individuellen Bedarf werden Leistungen erbracht, die als Beratung, Begleitung und Assistenz / Anleitung bzw. umfassende Hilfestellung ausgestaltet werden.

Die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs erfolgt an Hand förderdiagnostischer Instrumente und Erhebungen.

9.2.2. Förderung als ein geplanter Prozess

Die WfbM erstellt für die behinderten Mitarbeiter individuelle Förderpläne, schreibt diese fort und dokumentiert die Ergebnisse.

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird unter Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung geplant und begleitet. Dabei werden der

Entwicklungsstand des Einzelnen, seine lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen berücksichtigt.

Der individuelle Entwicklungs- und Leistungsstand wird regelmäßig überprüft, dokumentiert und fortgeschrieben und der Werkstattmitarbeiter und ggf. dessen gesetzlicher Betreuer werden hier einbezogen.

Zur Unterstützung und Förderung des Selbsthilfepotentials der Menschen mit Behinderung stellt die Werkstatt arbeitsbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Angebote zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit zur Verfügung.

Die Werkstattmitarbeiter mit Behinderung werden in die Planung, Organisation und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen und Angeboten zur Freizeitgestaltung mit einbezogen.

9.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen.

Die WfbM erörtert dies mit den Werkstattmitarbeitern mit Behinderung und ggf. mit dessen gesetzlichem Betreuer.

Zur Messung der Ergebnisqualität verwendet die Werkstatt geeignete Dokumentationsformen.

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

9.4 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Dokumentation umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

a) Einzelfallbezogene Dokumentation

- Aufnahme- und Verlaufsdokumentation
 - Stammdaten (Persönliche Daten, Kostenträger, Informationen zum gesetzl. Betreuer, Arzt, etc.)
 - Anamnese (medizinische, biographische und soziale)
 - Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten sowie ärztliche Verordnungen mit Abzeichnung des verantwortlichen Arztes und Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme sonstiger Verordnungen
- Förderplanung und Fortschreibung
 - Erstellungsdatum und Zeitplanung
 - Einbeziehung des Werkstattmitarbeiters ggf. dessen gesetzlichen Betreuer) Wünsche, Ziele und Dokumentation der Beteiligung)
 - Fähigkeiten und Fertigkeiten, Defizite, Entwicklungsbereiche
 - Nah- und Fernziele, Wege, Maßnahmen und Methoden, Kooperationen, präventive Maßnahmen, etc.
 - Verantwortlicher Ansprechpartner
 - Reflektion der Planung

II. 2.

- Berichtswesen (Entwicklungsbericht, Abschlußbericht)
- Sonstige Personalakten (Urlaub, Lohn, etc.)

b) Einrichtungsbezogene Dokumentation

- Arbeitszeitordnung bzw. Dienstzeitbelegung und Personaleinsatzplan
- Nachweise der internen Kommunikation

10. Übergangsvereinbarung

Die Umsetzung des Basisstellenplans wird zunächst ausgesetzt. Es wird angestrebt, den Basisstellenplan innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen. Dies muss in der individuellen Leistungsvereinbarung Berücksichtigung finden.